



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Arnsberg

Gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Ziffer 30.1.2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) erlässt der Bürgermeister der Stadt Arnsberg folgende Allgemeinverfügung:

I. SACHENTSCHEIDUNG

Ich genehmige unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen

- **Schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen, sowie**
- **Baum- und Strauchschnitt (Abfälle aus Form- und Pflegeschnitten)**

außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr verbrannt werden darf, wenn eine Höchstmenge von 20 m³ pro Verbrennungsvorgang und Tag nicht überschritten wird. Vom 01.11. bis 15.03. eines Jahres ist eine Höchstmenge von 50 m³ zulässig.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur zulässig, wenn eine Verwertung nicht möglich ist bzw. wegen einer evtl. gegebenen Unzumutbarkeit oder der Unmöglichkeit des Abtransportes als unverhältnismäßig angesehen wird.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, z.B. durch übermäßige Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Waldbrandgefahr besteht. Auskünfte hierzu können bei den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde eingeholt werden.

Es ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Anzeige

Die geplante Verbrennung ist so früh wie möglich, mindestens aber 2 Werktage vorher schriftlich der Abfallwirtschaft der Stadt Arnsberg (Tel. 02932/201-4118), Anschrift: Technische Dienste Arnsberg, Abfallwirtschaft, Hüttenstraße 19, 59759 Arnsberg, oder online per E-Mail: abfallwirtschaft@arnsberg.de, anzuzeigen. Die Anzeige muss folgendes enthalten:

- Datum und Uhrzeit,
- genauer Standort (möglichst Kartenausschnitt beifügen), wo die Verbrennung stattfinden soll,
- Menge in m³,
- Entfernung des Verbrennungsortes zu baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen,
- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der verantwortlichen Person, die das Feuer beaufsichtigt,
- Begründung, warum eine Verwertung bzw. Abtransport (über Biotonne, Wertstoffbringhof, Bedarfsabfuhr) nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Verbrennungsort

Der pflanzliche Abfall ist grundsätzlich an der Anfallstelle zu verbrennen.

3. Haufen

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder der schlagabraumähnliche Abfall muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlichen Abfall und ähnlich brennbaren Stoffen frei ist.

4. Mindestabstand

Bei den Verbrennungsstellen sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:

- 200 m von im Zusammenhang bebauter Ortslagen
- 100 m von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
- 100 m von Hochspannungsleitungen
- 100 m vom Waldrand

5. Anzünder/Brandbeschleuniger

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

6. Witterung

Der Verbrennungsvorgang ist derart zu gestalten (z. B. durch Anlegen von ggf. mehreren Feuerstellen), dass bei eventueller Änderung der Wetterlage eine rasche Steuerung oder sogar Unterbrechung des Verbrennungsvorgangs möglich ist. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

7. Tierschutz

Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.

8. Staubvermeidung

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

9. Aufsicht

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon einer über 18 Jahren, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

10. Luftverkehr

Im Umkreis von 4 km um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden. Eine solche Einwilligung ist einzuholen und bei Bedarf vorzuzeigen.

11. Vorbehalt weiterer Auflagen und Untersagungsgründe im Einzelfall

Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Verbrennungen zu untersagen, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist. Im Einzelfall behalte ich mir vor, weitere Nebenbestimmungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

III. HINWEISE

1. Allgemeines

Bei der Erfüllung aller angegebenen Voraussetzungen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt insoweit eine Einzelgenehmigung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn alle genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Die für das Verbrennen verantwortliche Person ist auch für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich. Ein durch das Verbrennen herbeigeführter Feuerwehreinsatz kann dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

2. Klein- und Hausgartenabfälle

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die in Klein- oder Hausgärten anfallen, ist weiterhin nicht zulässig.

3. Verbrennen von Schlagabraum im Wald

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald wird von dieser Ausnahmegenehmigung nicht erfasst. Für die Zulassung von Ausnahmen für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Anträge sind an dessen Forstdienststelle zu richten.

4. Ordnungswidrigkeit

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unter Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung stellt einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 KrWG dar und kann nach § 69 Abs.1 Nr. 2 KrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Die Sachentscheidung zu Ziffer I beruht auf § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG in Verbindung mit § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW.
2. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU.
3. Die Nebenbestimmungen zu Ziffer II begründen sich auf § 36 Abs. 2 VwVfG NRW in Verbindung mit § 28 Abs. 2 KrWG.

V. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Damit wird die Allgemeinverfügung vom 20.12.2006 aufgehoben.

VI. FUNDSTELLEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2016 (BGBl. I S. 569)
2. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.01.2018 (GV. NRW. S. 282)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602, SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)

VII. IHRE RECHTE

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Wir helfen Ihnen gerne weiter. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Arnsberg, 08.08.2018

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister


Ralf Paul Bittner

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung der Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Allgemeinverfügung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 08.08.2018



Ralf Paul Bittner
Bürgermeister

